Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 19. Mittwoch, 24. Januar 1917. abends. 70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Gewährter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hühnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Verkehr mit Speisefett.

Infolge Rückgangs der Butter- und Fetteinfuhr und der Milcherzeugung hat sich die Reichsfettstelle genötigt gesehen, die Fettzuweisungen herabzusetzen.

Um nun eine gleichmäßigere Verteilung der Butter und sonstigen Speisefettmengen zu erreichen, hat das Königliche Ministerium — Landesfettstelle — beschlossen, vom 1. Februar dieses Jahres ab eine **Landesfettkarte** einzuführen.

Es macht sich daher eine Aenderung der unterm 5. Oktober 1916 erlassenen Bekanntmachung des Bezirksverbands der Königlichen Amtshauptmannschaft über die Regelung des Verkehrs mit Speisefett erforderlich. Die §§ 5, 7 und 13 dieser Bekanntmachung werden aufgehoben, an ihre Stelle treten folgende Vorschriften.

§ 5.

Die Buttersammelstellen haben

1. die Butter gegen die entsprechenden Abschnitte der Landesfettkarte an die Verbraucher abzugeben,
2. **bis spätestens Sonntag früh jeder Woche** der Königlichen Amtshauptmannschaft ihre Butterbestände möglichst durch Fernsprecher anzuzeigen; von hier aus wird über die Butterbestände weiter verfügt werden.

Zuschußbedürftige Gemeinden haben ihren Bedarf bis **spätestens Sonnabend abend jeder Woche** hier anzumelden.

§ 7.

Der Bezug und die Abgabe von Speisefett (Butter, Butterschmalz, Margarine, Schweineschmalz und sonstiges Speisefett) ist wie bisher an die Abgabe von **Speisefettmarken** gebunden. Weiter auch darf künftig die Entnahme und die Abgabe von **Speiseöl** nur gegen Abgabe der entsprechenden **Abschnitte** der Landesfettkarte erfolgen.

Vom 1. Februar laufenden Jahres ab werden auf 6 Monate gültige **Landesfettkarten** ausgegeben, die für jeden Monat 5 einzelne Marken enthalten, von denen 4 auf Butter oder sonstiges Speisefett und 1 auf Oel lauten.

Auf die ersten drei für jeden Monat bestimmten Marken dürfen 62½ gr = ¼ Pfund, auf die 4. Marke bis zu 80 gr Butter oder sonstiges Speisefett entnommen werden, während auf die Oelmarken bis auf weiteres Speiseöl in beliebiger Menge bezogen werden kann. Für später wird sich auch die Festsetzung einer Höchstmenge für Speiseöl erforderlich machen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Butter meist in Stücken zu 250 gr geformt zum Verkauf gelangt, wird nachgelassen, daß der besseren Teilung wegen auf den über 80 gr lautenden Abschnitt der Landesfettkarte ⁵⁄₁₆ Stück (= ⅝ Stück und der 4. Teil von einem viertel Stück) entnommen und abgegeben werden kann. *)

Die Landesfettkarte gewährt kein Recht auf den Bezug der angegebenen Menge. Die einzelnen Abschnitte gelten nur für den Monat, für den sie ausgestellt sind. Es darf jeweils in einer Woche nur auf 1 Abschnitt Butter entnommen und abgegeben werden.

Da die jetzt gültigen Speisefettmarken mit dem 28. dieses Monats ablaufen, wird nachgelassen, daß der erste mit A bezeichnete Abschnitt der Landesfettkarte in der Woche vom 29. Januar bis mit 4. Februar verwendet werden kann.

§ 13.

Sämtliche Inhaber von Betrieben, in denen Butter erzeugt und abgegeben wird, also auch alle Molkereien, haben die bisher schon vorgeschriebenen Milchbücher zu führen und über die Buttererzeugung und deren **Verwendung Nachweisungen** unter Benutzung der bei den Gemeindebehörden zu entnehmenden Vordrucke **pünktlich am 1. und 15 jeden Monats bei der Gemeindebehörde ihres Wohnorts bez. Niederlassungsortes** mit den Speisefettkarten einzureichen.

Die **Gemeindebehörden** haben die Anzeigen zu **prüfen, — insbesondere auch darauf** hin, ob die angegebenen Buttermengen im Verhältnis zu der Zahl der Milchkühe des Erzeugers stehen — und sie gesammelt **bis spätestens zum 4. bez. 18. jeden Monats an** die Königliche Amtshauptmannschaft mit der Bescheinigung weiter zu reichen, daß sämtliche im Orte vorhandenen Buttererzeuger die Nachweisungen abgegeben haben.

Vorstehende Bestimmungen treten alsbald nach ihrem Erscheinen in Kraft.

Großenhain, am 19. Januar 1917.

37a FIIB. **Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.**

*) Anmerkung: Auf 2 Karten können ¹⁰⁄₁₆ = ⅝ und ¼ Stück, auf 3 Karten ¹⁵⁄₁₆ = ⅝ und die Hälfte von einem achtel Stück, auf 4 Karten 1¼ Stück usw. abgegeben werden.

Buttererzeuger, welche die Butter an ihre Abnehmer unmittelbar abgeben und die Sammelstellen wollen zur glatteren Abwickelung des Geschäfts vor Beginn des Verkaufs die Butter entsprechend zerlegen.

Auf Blatt 144 des hiesigen Handelsregisters die Firma Hübler & Co. in Riesa betr., ist heute eingetragen worden, daß der Prokurist Ernst Winkler die Firma allein zeichnen kann.

Riesa, den 22. Januar 1917.

Königliches Amtsgericht.

Bestandsanzeigen!

Die Vordrucke zu den von den Mühlen, Händlern, Bäckern, Konditoren und Kleinhändlern am 28. Januar 1917 nach §§ 23 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 2. September 1915 zu erstattenden Bestandsanzeigen sind hier eingegangen und im Rathause Zimmer Nr. 4 abzuholen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 24. Januar 1917. Kr.

Stricklöhne für Strümpfe.

Die Auszahlung der Stricklöhne für Militärstrümpfe erfolgt für die Inhaber der Karten

Nr. 1—120 Donnerstag, den 25. Januar
Nr. 121—248 Freitag, den 26. Januar } von 8—1 Uhr

in unserer Stadthauptkasse.

Der Rat der Stadt Riesa, am 23. Januar 1917. H.

Knabenbürgerschule.

Anläßlich des **Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm II.** findet **Sonnabend, den 27. Januar, vorm. 9 Uhr** in der **Turnhalle** eine **Schulfeier** statt. Die Behörden unserer Stadt, die erwachsenen Angehörigen der Schüler und alle Freunde der Schule werden ergebenst hierzu eingeladen.

Riesa, den 24. Januar 1917. **Das Lehrerkollegium.** Fritzsche, Direktor.

Mädchenbürgerschulen Riesa.

Am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers findet vorm. ½10 Uhr in der Karolaturnhalle eine **öffentliche Feier** statt. Die staatlichen, städtischen und kirchlichen Behörden, die Eltern der Schulkinder und alle sonstigen Freunde der Schule werden dazu höflichst eingeladen.

Riesa, den 24. Januar 1917. **Das Lehrerkollegium.** Dankwarth.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 24. Januar 1917.

—* **Herr Bürgermeister a. D., Rechtsanwalt Max Heinrich Klötzer** ist Dienstagnacht in Dresden nach schwerer Krankheit gestorben. Der Heimgegangene war vom 5. Januar 1888 bis 15. November 1896 Bürgermeister der Stadt Riesa. Mit seiner hiesigen Wirksamkeit begann der allgemeine Aufschwung unserer Stadt. Er führte die so notwendige Straßenregulierung und die Schleusenbauten durch. Ferner erstanden unter ihm das Wasserwerk, der Schlachthof und die Straßenbahn. Auch die Verlegung einer größeren Garnison nach Riesa und damit der Bau der 32er Artillerie-Kaserne an der Kasernenstraße fällt in seine hiesige Amtsperiode. Sein Name und sein Wirken sind daher mit der Geschichte unserer Stadt für immer eng verknüpft und seiner hiesigen segensreichen Tätigkeit wird auch über das Grab hinaus dankbar gedacht werden. Die Stadt ließ ihm bereits vor Jahren eine Ehrung widerfahren, indem sie eine Straße nach seinem Namen benannte. In die Zeit seiner hiesigen Amtsführung fiel auch seine Berufung in die Erste Ständekammer des Sächsischen Landtages durch Se. Maj. den König. Der Verstorbene war am 23. November 1854 in Leipzig geboren, stand somit im 63. Lebensjahre. Am Freitag mittag wird seine Einäscherung im Tolkewitzer Krematorium erfolgen.

—* Eingegangen ist die am 23. Januar 1917 ausgegebene Sächsische Verlustliste Nr. 370, die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

— **Keine Beschlagnahme der Nähfaden.** Die Befürchtung ist verbreitet, daß der Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von Nähfaden vom 30. Dezember 1916 (W. M. 500/12. 16. K. R. A.) demnächst eine Beschlagnahme der Nähfaden folgen werde. Diese Besorgnis ist unbegründet. Die Heeresverwaltung stellt im Gegenteil bereits seit über Jahresfrist den Nähfadenfabriken vierteljährlich beträchtliche Mengen beschlagnahmter Garne zur Verfügung, um den laufenden Bedarf an Nähgarn zu decken. Es besteht also kein Anlaß, sich über den laufenden Bedarf hinaus mit Vorräten an Nähfaden zu versehen. Nur durch übergroße Käufe könnte künstlich eine Knappheit und eine Preissteigerung in Nähfaden herbeigeführt werden. (Amtlich.)

— **Warenumsatzstempel.** Bei der Entrichtung des Warenumsatzstempels durch Bank- oder Postscheck ist zu beachten, daß der Stempelbetrag von 10 Pfg. nur für je volle 100 M. zu entrichten, also die Summe der stempelpflichtigen Zahlungen nach unten abzurunden ist. Zum Beispiel sind bei einem Umsatze von 31780 M. nicht 31 M. 78 Pfg., sondern nur 31 M. 70 Pfg. zu entrichten. Die vielfach vorkommende Entrichtung höherer Steuerbeträge verursacht der mit der Vereinnahmung des Warenumsatzstempels beauftragten Steuerstelle unnötige Mehrarbeiten.

—* **Frauendank 1914.** Die Generaldirektion der Königl. Sächs. Staatseisenbahn hat dem Frauendank gestattet, sein Plakat auf sämtlichen Bahnhöfen Sachsens auszuhängen. Außerdem werden in aller nächster Zeit in den Gängen der D-Züge, sowie in den Abteilen aller übrigen Züge, kleine runde Plakate von 21 Zentimeter Durchmesser angebracht. Der Entwurf, auf welchem, in Anlehnung an das große Plakat, das Bienenkorb-Abzeichen des Frauendank 1914 mit übernommen wurde, stammt von Herrn Stadtbaumeister Peter Schmitz, Castrop (Westfalen).

—* **Der Konservative Landesverein im Königreich Sachsen** hält nach längerer durch den Krieg bedingter Pause am Montag, den 29. Januar, mittag 12 Uhr im Konzerthause zu Dresden seine Generalversammlung ab. Anwesend sein werden u. a. der Vorsitzende der konservativen Reichstagsfraktion Reichstagsabgeordneter Graf von Westarp und der Vorsitzende des Zentralverbandes Deutscher Industrieller, Landrat a. D. Rötger. Graf Westarp wird über die politische Lage Mitteilungen machen und Landrat Rötger das Thema „Kriegswirtschaftliche Erfahrungen" behandeln. Man darf den Ausführungen beider Herren mit Spannung entgegensehen.

— **Besuch industrieller Werke durch Landwirte.** Das Ministerium des Innern beabsichtigt, wie die „Ch. Allg. Ztg." hört, eine Führung durch einzelne größere industrielle Werke vornehmen zu lassen, um das Verständnis der landwirtschaftlichen Kreise für die Notwendigkeit einer besseren Ernährung der Schwerarbeiter in der Industrie zu fördern. Es sollen hierzu insbesondere die Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Vereine Sachsens eingeladen werden. In erster Linie kommt ein Besuch in verschiedenen Chemnitzer Werken in Betracht.

— **Der Elbstrom** geht seit einigen Tagen **stark mit Treibeis** und die Eisschollen haben infolge der niedrigen Temperatur schon eine ansehnliche Stärke erreicht. Wie aus Dresden gemeldet wird, mußte die Schiffahrt selbstverständlich vollständig eingestellt werden, so daß der Strom jetzt ein vollständiges Winterbild bietet. Die Elbhäfen sind infolge der zahlreichen Dampfer und Zillen, die hier Schutz gesucht haben, überfüllt. — Von amtlicher Stelle wird das Publikum zur Vermeidung von Unglücksfällen vor dem Betreten der an den Ufern des Elbstromes sich bildenden Eisdecken und der schwimmenden Eisschollen gewarnt und ein jedes unbefugtes Betreten wird bestraft werden. Insbesondere wird es den Eltern und Erziehern zur strengen Pflicht gemacht, ihre Pflegebefohlenen von dem gefährlichen Strombereich fernzuhalten. Die Bekanntmachung besagt dann weiter: Die Polizeibehörden wollen durch sleißiges Abgehen der Ufer verhindern, daß der Leichtsinn und Wagemut der Jugend wiederum Opfer an Menschenleben erfordert. Die Schulen werden ersucht, die Schulkinder auf das Verbot und die bestehende Gefahr hinzuweisen. Das Schlittschuhlaufen auf der Elbe darf nur innerhalb abgegrenzter Eisbahnen, deren Sicherheit und Abgrenzung von einer Gemeindebehörde durch eine zuverlässige Person festgestellt worden ist, erfolgen. Eine Eisstärke von mindestens 10 bis 12 Zentimeter ist hierzu erforderlich. Sollte das Eis im Laufe dieses Winters auf der Elbe zum Stehen kommen, so ist die Benutzung der Eisdecke zur Ueberschreitung der Elbe nur auf den von den Strombehörden abgesteckten Uebergängen gestattet. **Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich.**

— **Fürsorge für Konfirmationskleidung.** Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium erläßt folgende Verordnung: Die gegenwärtige Notlage unseres Vaterlandes macht es wünschenswert, daß die sonst sehr löbliche und für spätere Zeit durchaus festzuhaltende Sitte, nach der die Konfirmanden zur Konfirmation und zum ersten Abendmahlsgang in neuer, schwarzer Kleidung zum Altar kommen, in diesem Jahre nicht betont, sondern daß es vielmehr seitens der Geistlichen den Konfirmanden und ihren Eltern nahegelegt werde, ohne jede Scheu eine noch würdige, wenn auch schon gebrauchte dunkle Kleidung für die genannten kirchlichen Feiern zu verwenden.

—* **Zurückstellung von Gütern von der Eisenbahnbeförderung.** In nächster Zeit ist es erforderlich, eine Reihe von Gütern von der Eisenbahnbeförderung zurückzustellen. Es wird dabei allgemein empfohlen, bei beabsichtigter Aufgabe von Gütern sich vorher bei den Annahmestellen zu erkundigen, ob sie entgegengenommen werden können. Für besonders dringliche Güter, sowie für Militärgut und Privatgut für die Militärverwaltung wendet sich der Absender am besten an die für den Verladeort zuständige Linienkommandantur.

—* **Vaterländischer Hilfsdienst.** Das Kriegsamt erläßt folgende Aufforderung zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst: Hilfsdienstpflichtige werden zur Verwendung bei Militärbehörden und Zivilverwaltungen im besetzten Gebiet für folgende Beschäftigungsarten gesucht: Gerichtsdienst, Post- und Telegraphendienst, Maschinen- und Hilfsschreiber, Botendienst, technischer Dienst, Kraftfahrdienst, Eisenbahndienst, Bäcker und Schlächter,